

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von einer Straße im B-Plan-Gebiet 229-2.1 „Düplergrund“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492,520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird der neu gebaute Straßenabschnitt (sh. Tabelle) zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsfläche ist in seiner Benutzungsart auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Name	von - bis	Funktion(en)	Länge
Düplergrund	Olvenstedter Chaussee – Olvenstedter Chaussee (Ringverkehr)	Anliegerstraße	768 m

Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Pläne, aus denen Länge/Breite der gewidmeten Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Tiefbauamt – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

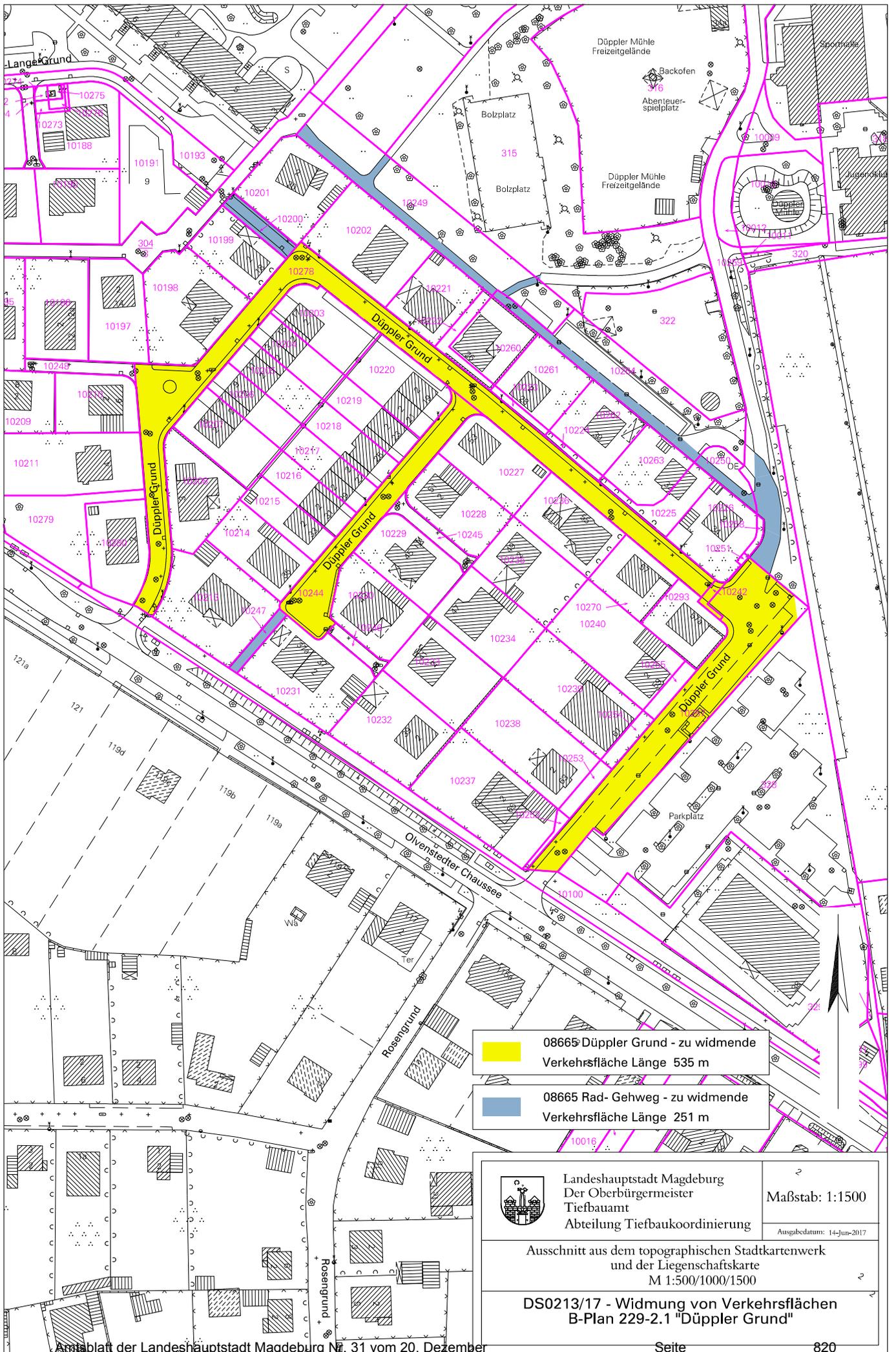
Gegen diese Widmung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie sind bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Magdeburg, den 21.11.2017

i.A.

gez. Gebhardt



- 08665 Düppler Grund - zu widmende Verkehrsfläche Länge 535 m
- 08665 Rad- Gehweg - zu widmende Verkehrsfläche Länge 251 m

 <p>Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister Tiefbauamt Abteilung Tiefbaukoordinierung</p>	<p>Maßstab: 1:1500</p> <p><small>Ausgabedatum: 14-Jun-2017</small></p>
	<p>Ausschnitt aus dem topographischen Stadtkartenwerk und der Liegenschaftskarte M 1:500/1000/1500</p>
<p>DS0213/17 - Widmung von Verkehrsflächen B-Plan 229-2.1 "Düppler Grund"</p>	

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von einer Straße im B-Plan-Gebiet 353-1 „Heidelbeerweg“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492,520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird der neu gebaute Straßenabschnitt (sh. Tabelle) zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsfläche ist in seiner Benutzungsart auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Name	von - bis	Funktion(en)	Länge
Heidelbeerweg	Am Birngarten 9 – Am Birngarten 63	Anliegerstraße	203 m

Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Pläne, aus denen Länge/Breite der gewidmeten Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Tiefbauamt – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

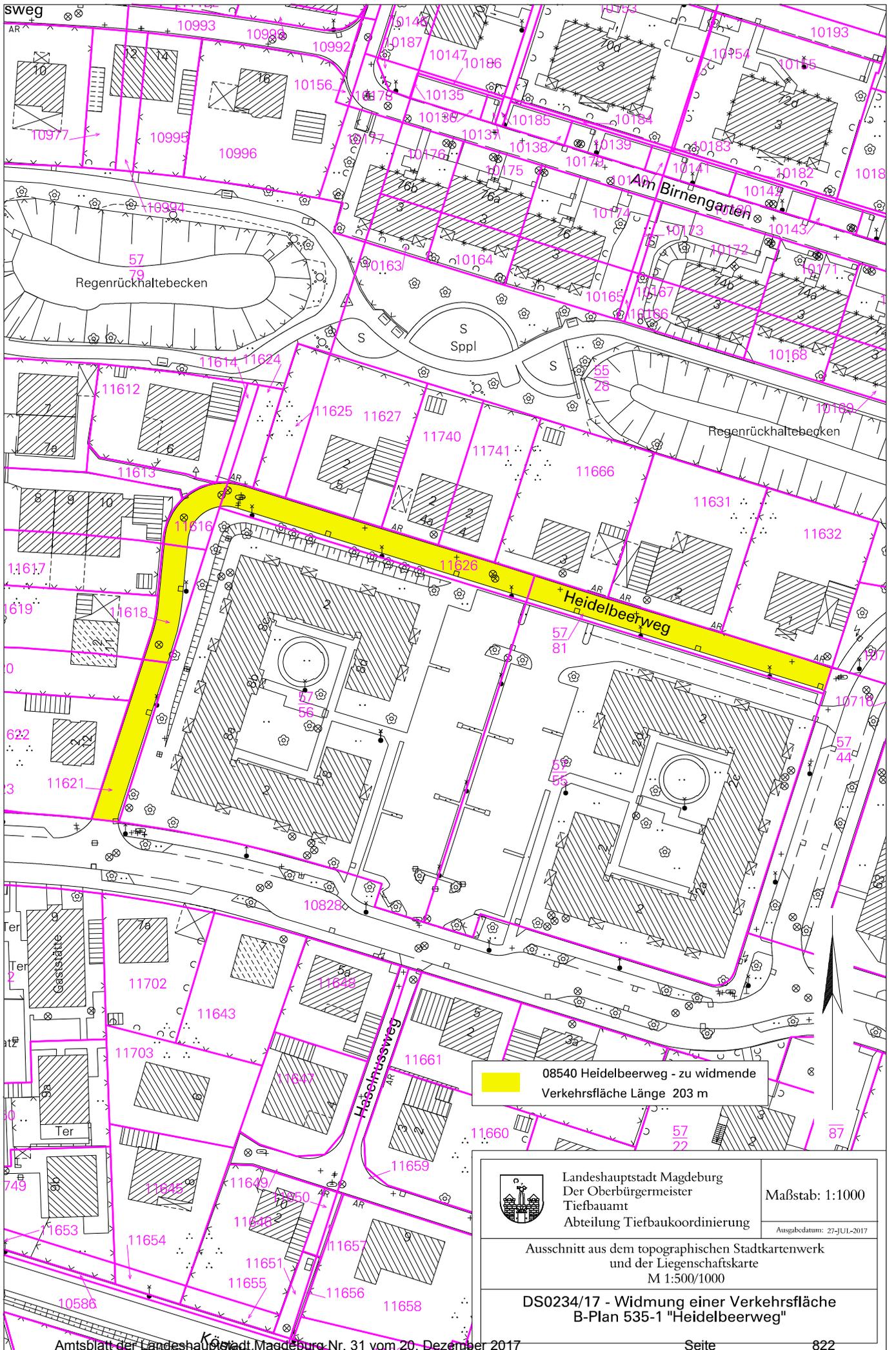
Gegen diese Widmung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie sind bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Magdeburg, den 21.11.2017

i.A.

gez. Gebhardt



08540 Heidelbergweg - zu widmende Verkehrsfläche Länge 203 m

	Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister Tiefbauamt Abteilung Tiefbaukoordinierung	Maßstab: 1:1000 Ausgabedatum: 27-JUL-2017
	Ausschnitt aus dem topographischen Stadtkartenwerk und der Liegenschaftskarte M 1:500/1000	
DS0234/17 - Widmung einer Verkehrsfläche B-Plan 535-1 "Heidelbergweg"		

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von einer Straße im B-Plan-Gebiet 178-4.1 „Osterburger Straße“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492,520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird der neu gebaute Straßenabschnitt (sh. Tabelle) zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsfläche ist in seiner Benutzungsart auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Name	von - bis	Funktion(en)	Länge
Osterburger Straße	Osterburger Straße Nr. 15 – Geh- und Radweg (angrenzend an Rogätzer Straße)	Anliegerstraße	141 m

Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Pläne, aus denen Länge/Breite der gewidmeten Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Tiefbauamt – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie sind bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Magdeburg, den 21.11.2017

i.A.

gez. Gebhardt

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von einem Gehwegs „Weg am Katharinenturm“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492,520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird der neu gebaute Straßenabschnitt (sh. Tabelle) zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsfläche ist in seiner Benutzungsart auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Name	von - bis	Funktion(en)	Länge
Weg am Katharinenturm	Margarethenstraße – Breiten Weg gegenüber Gebäude 33	Gehweg	132 m

Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Pläne, aus denen Länge/Breite der gewidmeten Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Tiefbauamt – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

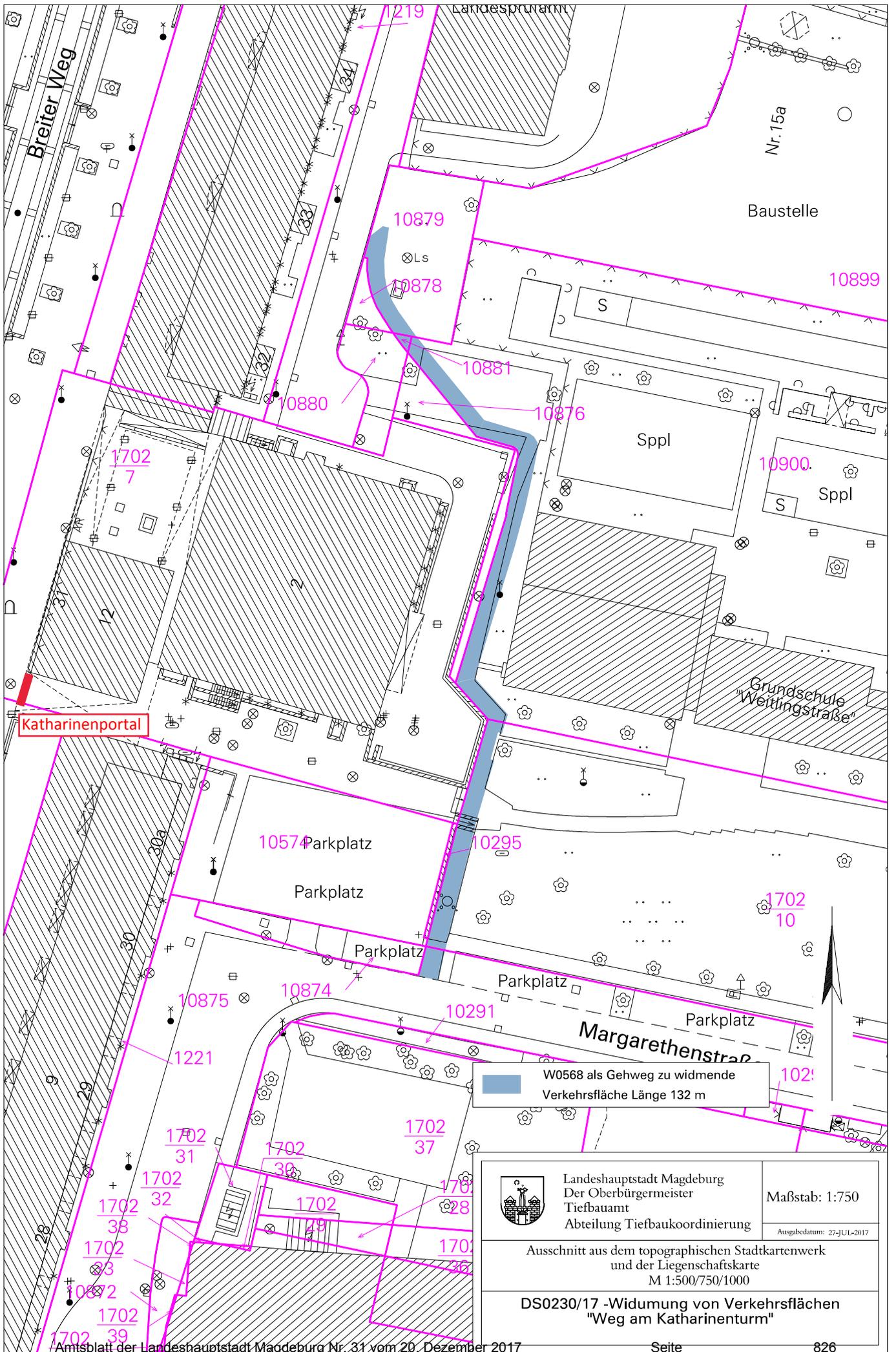
Gegen diese Widmung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie sind bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Magdeburg, den 21.11.2017

i.A.

gez. Gebhardt



Katharinenportal

W0568 als Gehweg zu widmende Verkehrsfläche Länge 132 m

 <p>Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister Tiefbauamt Abteilung Tiefbaukoordinierung</p>	<p>Maßstab: 1:750</p> <p><small>Ausgabedatum: 27-JUL-2017</small></p>
	<p>Ausschnitt aus dem topographischen Stadtkartenwerk und der Liegenschaftskarte M 1:500/750/1000</p>
<p>DS0230/17 -Widmung von Verkehrsflächen "Weg am Katharinenturm"</p>	

Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von einer Straße im B-Plan-Gebiet 111-4 „Zur Kirschblüte“

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492,520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

In der Landeshauptstadt Magdeburg wird der neu gebaute Straßenabschnitt (sh. Tabelle) zur Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsfläche ist in seiner Benutzungsart auf den Anliegerverkehr beschränkt.

Name	von - bis	Funktion(en)	Länge
Zur Kirschblüte	Holzweg – Kleingartenanlage „An der Waldschule“	Anliegerstraße	142 m

Träger der Straßenbaulast ist die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Pläne, aus denen Länge/Breite der gewidmeten Flächen ersichtlich sind, liegen während der Dienstzeiten bei der Landeshauptstadt Magdeburg – Tiefbauamt – An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, 4. Etage, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

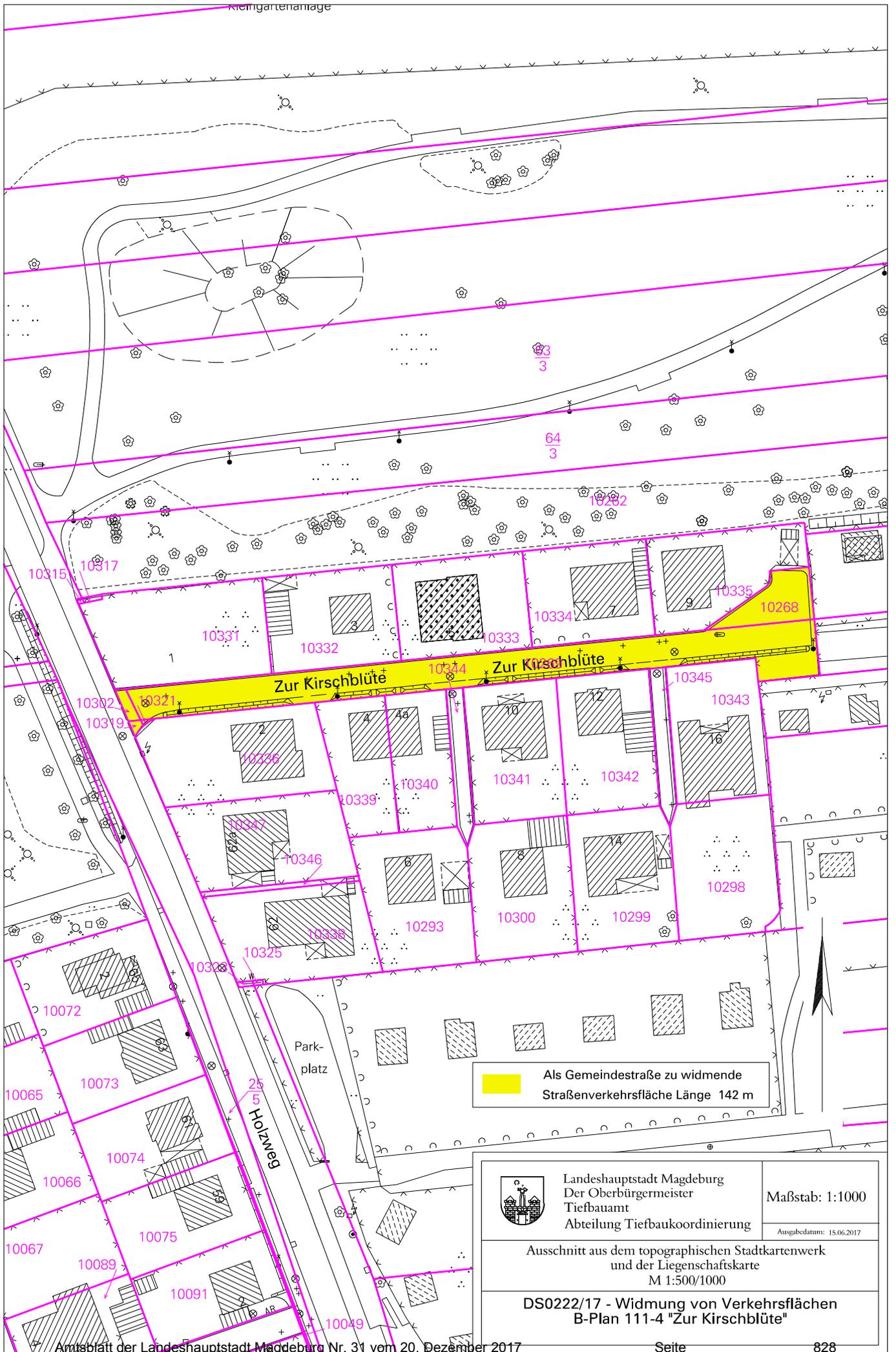
Gegen diese Widmung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie sind bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Magdeburg, den 21.11.2017

i.A.

gez. Gebhardt



Als Gemeindestraße zu widmende
Straßenverkehrsfläche Länge 142 m

 <p>Landeshauptstadt Magdeburg Der Oberbürgermeister Tiefbauamt Abteilung Tiefbaukoordinierung</p>	<p>Maßstab: 1:1000</p>
	<p>Ausgabedatum: 15.06.2017</p>
<p>Ausschnitt aus dem topographischen Stadtkartenwerk und der Liegenschaftskarte M 1:500/1000</p>	
<p>DS0222/17 - Widmung von Verkehrsflächen B-Plan 111-4 "Zur Kirschblüte"</p>	

Fachförderrichtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Arbeit der Arbeitsgruppen zur Entwicklung und Unterstützung der Gemeinwesenarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit

Inhalt:

Präambel

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1. Allgemein
 - 4.2. vorzeitiger Maßnahmenbeginn
 - 4.3. Anforderungen an die AG GWA
 - 4.4. Anforderungen an das Projekt
 - 4.5. Voraussetzungen zur Antragstellung
 - 4.6. Sachkosten der Sprecher
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
 - 5.1 Zuwendungsart
 - 5.2 Finanzierungsart
 - 5.3. Form der Zuwendung
 - 5.4. Höhe der Förderung
 - 5.5. Zuwendungsfähige Ausgaben
 - 5.5.1. Projekte
 - 5.5.2. Sachkosten der Sprecher
 - 5.6. Umsatzsteuer
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Anweisungen zum Verfahren
 - 7.1. Antragsverfahren
 - 7.1.1. Antragstellung
 - 7.1.2. Restmittel
 - 7.1.3. Sachkosten der Sprecher
 - 7.2. Bewilligungsverfahren
 - 7.3. Auszahlung der Zuwendung
 - 7.4. Verwendungsnachweis
8. Sprachliche Gleichstellung
9. In-Kraft-Treten

Präambel

Zuwendungen im Sinne dieser Fachförderrichtlinie (Förderrichtlinie) sind grundsätzlich freiwillig gewährte Geldleistungen aus den Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg (Stadt Magdeburg) an eine Stelle außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Die Zuwendungen werden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter der Voraussetzung gewährt, dass ein erhebliches Interesse der Stadt Magdeburg als Zuwendungsgeberin an der Zweckerfüllung durch den Empfänger besteht, welches ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Der Empfänger hat darauf vor der Bewilligung keinen dem Grunde und der Höhe nach bestimmten Rechtsanspruch. Die Stadt Magdeburg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Stadt Magdeburg gewährt zur Förderung der Arbeit der Arbeitsgruppen zur Entwicklung und Unterstützung der Gemeinwesenarbeit in der Landeshauptstadt Magdeburg (AG GWA) aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit (Initiativfonds GWA) auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen als konsumtiver Aufwand aus Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Magdeburg an Dritte sowie zur Überwachung der investiven Einnahmen aus Zuwendungen und ähnlichen Haushaltsmitteln der EU, des Bundes, des Landes und sonstiger Dritter“ (DA 02/03) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Beschlüsse des Stadtrates 393-6(III)/99 vom 02.12.1999 und 777-18(III)/00 vom 07.09.2000 zur Bildung des Initiativfonds Gemeinwesenarbeit Zuwendungen

- zur Förderung von stadtteilbezogenen Projekten;
- für Aufwendungen tatsächlich entstandener Sachkosten der Sprecher zur Koordination der jeweiligen AG GWA (Sachkosten der Sprecher)

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können stadtteilbezogene Projekte zur Entwicklung der Gemeinwesenarbeit, die darauf abzielen, Bewohner zu selbstorganisiertem Handeln zu befähigen und zu aktivieren, die die Kooperation und Vernetzung von Akteuren im Stadtteil durch öffentliches Handeln entwickeln und unterstützen, sowie ehrenamtliches Engagement von Bewohnern einbeziehen.

Mit den Zuwendungen sollen folgende Projektziele umgesetzt werden:

- Lebensqualität für die Bewohner im Stadtteil verbessern;
- Angebote für unterschiedliche Generationen und Generationen übergreifende Angebote unterbreiten;
- soziale und soziokulturelle Belebung des Stadtteils;
- Vernetzungsstrukturen zwischen lokalen Institutionen, Einrichtungen, Firmen, Vereinen, freien Trägern, öffentlicher Verwaltung, Initiativen, Interessenvertretungen und einzelnen Bewohnern des Stadtteils aufbauen und festigen;
- lokale Ressourcen aufspüren und bündeln;
- soziale Kompetenzen der Bewohner fördern und stärken;
- Verbesserung der Identifikation der Bewohner mit ihrem Stadtteil;
- Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund im Stadtteil integrieren.

Projekte mit dem ausschließlichen Ziel der Förderung der Geselligkeit sind nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Förderrichtlinie sind natürliche oder juristische Personen.

Der Zuwendungsempfänger muss in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes und eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel gewährleisten.

Soll einem Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit eine Zuwendung gewährt werden, muss im Antragsformular unter dem Punkt „Erklärungen des Antragstellers“ eine rechtsfähige Person benannt werden, die für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel sowie für Rückzahlungen bei diesem Zuwendungsempfänger haftet. Die benannte Person muss dies durch ihre Unterschrift bestätigen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Allgemein

Zuwendungen für die Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn eines Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

4.2. vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Der Antrag auf einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist im Projektantrag zu kennzeichnen.

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses 393-6(III)/99 vom 02.12.1999 kann einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn auch während der vorläufigen Haushaltsführung zugestimmt werden. Dazu wird in ausführlich schriftlich begründeten Ausnahmefällen nach Prüfung des Einzelfalls im Rahmen der Ermessensausübung entschieden. Ermessensleitende Voraussetzungen sind dabei:

- aus der Durchführung des Projektes ergibt sich ein erhebliches Interesse der Stadt;
- das Projekt ist aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht aufzuschieben.

Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns beinhaltet noch keine Entscheidung über die spätere Bewilligung der beantragten Zuwendung.

4.3 Anforderungen an die AG GWA

Als AG GWA wird berücksichtigt, wenn diese:

- sich in einem Stadtteil unter der Bezeichnung „Arbeitsgruppe Gemeinwesenarbeit“ zusammenschließt;
- grundsätzlich öffentlich, mit festgelegtem Beratungsrhythmus und Tagesordnung, mindestens 4 mal jährlich tagt und die Protokolle der Beratungen als Nachweis der Stadt Magdeburg vorlegt;
- sich als eine Gruppe von mindestens 5 Vertretern aus unterschiedlichen Institutionen, Einrichtungen, Firmen, Vereinen, freien Trägern, Initiativen, Interessenvertretungen oder einzelnen Bewohnern des Stadtteils zusammensetzt und
- durch gewählte Sprecher im Außenverhältnis vertreten wird.

Die Förderung einer AG GWA erfolgt, wenn sie im abgelaufenen Kalenderjahr die Kriterien erfüllt hat.

Erfüllt eine AG GWA eine oder mehrere Kriterien nicht, wird sie im darauf folgenden Kalenderjahr nicht aus dem Initiativfonds GWA gefördert. Erfüllt sie in dem nicht geförderten Kalenderjahr die Kriterien, kann sie ab dem darauf folgenden Kalenderjahr wieder gefördert werden.

Die Förderung einer neuen AG GWA erfolgt nach einer einjährigen Tätigkeit zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres.

4.4. Anforderungen an das Projekt

Es werden Projekte als einzelne, zeitlich und sachlich begrenzte Vorhaben gefördert. Ein Projekt muss innerhalb des laufenden Kalenderjahres in sich abgeschlossen sein.

Das beantragte Projekt muss den Projektzielen, die unter Ziffer 2. Gegenstand der Förderung beschrieben sind, entsprechen.

Die projektbezogene Beteiligung von ehrenamtlich engagierten Bewohnern und die geplante Öffentlichkeitsarbeit sind im Projektantrag darzustellen.

4.5. Voraussetzungen zur Antragstellung

Der Projektantrag ist zuerst in einer Beratung der für die Projektdurchführung örtlich zuständigen AG GWA zu stellen. Diese stimmt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter von Institutionen, Einrichtungen, Firmen, Vereinen, freien Trägern, Initiativen, Interessenvertretungen und einzelnen Bewohnern des Stadtteils über den Antrag ab. Dabei hat jede anwesende Institution, Einrichtung, Firma, Verein, freier Träger, Initiative, Interessenvertretung und jeder Bewohner je eine Stimme. Das Abstimmungsergebnis einschließlich der Förderhöhe und des Projektträgers wird im Protokoll der GWA-Beratung festgelegt.

Der schriftliche Antrag wird durch einen Sprecher der AG GWA durch Unterschrift bestätigt. Danach kann der Antrag bei der Stadt Magdeburg eingereicht werden.

Im Rahmen des Gruppenbudgets sind Anträge vom 01.01. bis 30.09. für das lfd. Kalenderjahr innerhalb jeder AG GWA zu stellen, abzustimmen und im Protokoll festzulegen.

Antragsteller, die einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung benötigen, weil das Projekt unabwendbar in dieser Zeit stattfinden muss, können den Antrag bereits ab 01.10. des Vorjahres in der AG GWA stellen, befürworten und im Protokoll festlegen lassen.

4.6. Sachkosten der Sprecher

Die Förderung der Sachkosten der Sprecher muss bis zum 30.09. des lfd. Jahres durch die regional zuständige AG GWA befürwortet und die Empfehlung im Protokoll festgelegt werden.

Die Förderung von Projekten hat Vorrang vor der Förderung der Sachkosten der Sprecher.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden aus dem Initiativfonds GWA bereitgestellt. Sie werden als Projektförderung und einmalig für Sachkosten der Sprecher bewilligt.

5.2. Finanzierungsart

Die Finanzierung der Projekte erfolgt als Festbetragsfinanzierung, d.h. es wird ein fester Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Förderung aus dem Initiativfonds GWA ist gegenüber anderen Finanzierungsquellen außerhalb des Haushalts der Stadt Magdeburg nachrangig.

5.3. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4. Höhe der Förderung

Die Höhe des Initiativfonds GWA beträgt lt. Stadtratsbeschluss Beschluss-Nr.: 393-6(III)/99 vom 02.12.1999 jährlich 51.200 Euro. Jeder AG GWA steht daraus jährlich ein gleich großer Anteil für stadtteilorientierte Projekte als Gruppenbudget zur Verfügung.

Für Sachkosten der Sprecher kann in einer Höhe von bis zu 60 EUR pro AG GWA eine einmalige Aufwendung im Kalenderjahr geltend gemacht werden. Diese Mittel sind im Gruppenbudget enthalten.

5.5. Zuwendungsfähige Ausgaben

5.5.1. Projekte

Zuwendungsfähig sind Sachkosten wie z.B.:

- Veranstaltungskosten (Künstler, Fahrgeschäfte, ...)
- Veranstaltungsnebenkosten (Bühne, Toiletten, Strom Wasser, Gema, Versicherungen, Mieten, ...)
- Verbrauchsmaterial (Bastelmaterial, Preise, anderes Zubehör...)
- Verpflegung der ehrenamtlichen Helfer (Alkohol und Tabakwaren sind ausgeschlossen)
- Aufwandsentschädigungen für tatsächlichen Sachaufwand
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Honorare

Die Aufzählung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist nicht abschließend.

Einzelgegenstände dürfen einen Wert von 150 Euro (netto) nicht übersteigen.

5.5.2. Sachkosten der Sprecher

Zuwendungsfähig sind insbesondere Büromaterial, Fahrtkosten lt. Bundesreisekostengesetz, Ausgaben für Weiterbildung im Bereich der GWA-Arbeit und Mittel für Präsente/ Ehrungen zu besonderen Anlässen in der AG GWA.

5.6. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer, die nach §15 UStG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.02.2005 (BGBl. I S. 386), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.11.2011 (BGBl. I S. 2131), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S.420, 422) als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Vorsteuerabzug ist bei der Antragstellung im Kosten- und Finanzierungsplan und unter dem Punkt „Erklärungen des Antragstellers“ darzustellen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im laufenden Haushaltsjahr sollen gleiche Projekte in einer AG GWA nur einmalig gefördert werden.

Projekte mit gleichen inhaltlichen Ansätzen sollen in einer AG GWA in der Regel höchstens in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren gefördert werden. Für Projekte, die dem Aufbau und der Pflege von Traditionen im Stadtteil dienen, kann auf Empfehlung der AG GWA die zweijährige Befristung aufgehoben werden. Innerhalb jeder AG GWA sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel überwiegend für Projekte mit neuen inhaltlichen Ansätzen einzusetzen.

Projekte werden in der Regel nur aus finanziellen Mitteln einer AG GWA gefördert.

Bei Projekten, an denen mehrere Stadtteile gleichermaßen beteiligt sind, können alle beteiligten AG GWA finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. Der Antragsteller reicht dann einen Antrag über die Gesamtsumme ein mit der Bestätigung der Sprecher aller beteiligten AG GWA.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1. Antragsverfahren

7.1.1. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit ist mit dem Formular der Anlage 1 dieser Förderrichtlinie schriftlich an folgende Anschrift zu richten:

Landeshauptstadt Magdeburg
Stabsstelle V/02
Koordination Gemeinwesenarbeit
39090 Magdeburg

Der Antragsteller reicht den Antrag bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Vorbereitungszeit bei der Stadt Magdeburg ein.

Zum Antrag gehören:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- Erklärung, dass die Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- Erklärung, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist

Das Protokoll mit der Abstimmung zum Projekt in der GWA-Beratung ist dem Antrag beizufügen.

Von der Drei-Wochenfrist kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, z. B. bei Erkrankung des Antragstellers oder verspäteter Beschlussfassung durch die AG GWA.

7.1.2. Restmittel

Über die Höhe der Restmittel, über die bis zum 30.09. des lfd. Kalenderjahres in den einzelnen AG GWA nicht zur Verwendung abgestimmt wurde, werden die Sprecher der AG GWA bis zum 10.10. eines jeden Jahres informiert.

Anträge für Projekte auf diese verbleibenden Restmittel können bis zum 15.11. des lfd. Kalenderjahres in den AG GWA gestellt werden.

Sie können entsprechend der Reihenfolge des Antragseinganges gefördert werden. Dabei werden die Projekte zunächst aus dem möglichen Restbudget der eigenen Arbeitsgruppe, dann aus dem Restbudget der örtlich entsprechenden Sozialregion der Stadt Magdeburg gefördert. Wenn auch das erschöpft ist, erfolgt die Förderung aus dem bis dahin noch verfügbaren gesamtstädtischen Restbudget des Initiativfonds Gemeinwesenarbeit.

7.1.3. Sachkosten der Sprecher

Der Erstattungsantrag für die Mittel der einmaligen Aufwendung für die Sachkosten der Sprecher erfolgt mit dem ausgefüllten Formular aus Anlage 2 dieser Förderrichtlinie. Dieser Antrag kann nach Befürwortung durch die AG GWA entsprechend Ziffer 4.6. bis zum 20.12. des lfd. Kalenderjahres gestellt werden.

7.2. Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der bewilligte Kosten- und Finanzierungsplan gilt für das Projekt als verbindlich.

Ein Ablehnungsbescheid ist dem Antragsteller unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen, wenn sich maßgebliche Umstände für das Projekt ändern oder wegfallen.

Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung entsprechend Anlage 3 dieser Förderrichtlinie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

7.3. Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung wird nach Abforderung durch den Zuwendungsnehmer mittels Formular der Anlage 4 dieser Förderrichtlinie ausgezahlt. Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zu verwenden.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet. Formular aus Anlage 5 dieser Förderrichtlinie.

Die Erstattung der Sachausgaben der Sprecher erfolgt einmal jährlich in einer Summe. Dazu sind dem Erstattungsantrag die Originalbelege beizufügen.

7.4. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nachzuweisen. Dazu ist das Formular aus der Anlage 6 dieser Förderrichtlinie zu verwenden.

Es ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis einzureichen. Dieser besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht mit Nachweis der Öffentlichkeitsarbeit. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle Einnahmen und Ausgaben vollständig und in zeitlicher Reihenfolge darzustellen.

Der Zuwendungsgeber wird eine stichprobenweise Kontrolle der Belege bei mindestens einem Drittel der Zuwendungsverfahren durchführen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens einen Monat nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Die Frist wird im Zuwendungsbescheid festgeschrieben und ist verbindlich.

Bei Nichteinhaltung des Abgabetermins kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Zeitgleich tritt die „Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit“ vom 01.09.2013 außer Kraft.

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Fachförderrichtlinie und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Textes der Fachförderrichtlinie mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens wird bestätigt.“

Dr. Trümper, 30.11.2017
Oberbürgermeister

Übersicht der Anlagen

- Anlage 1: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Initiativfonds
Gemeinwesenarbeit
- Anlage 2: Antrag auf Erstattung von Sachkosten der Sprecher aus dem Initiativfonds
Gemeinwesenarbeit
- Anlage 3: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
(ANBest.-P)
- Anlage 4: Anforderung der Zuwendung aus dem Initiativfonds
- Anlage 5: Erklärung Rechtsmittelverzicht
- Anlage 6: Nachweis der Verwendung einer Zuwendung aus dem Initiativfonds
Gemeinwesenarbeit

Landeshauptstadt Magdeburg

Stabsstelle V/02
Koordination Gemeinwesenarbeit
39090 Magdeburg



Antrag

**auf Gewährung einer Zuwendung
aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit**

Posteingang:

Aktenzeichen:

1.) Antragsteller

Name, Bezeichnung: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner für dieses Projekt:

Name: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

2.) Daten zum Projekt

In welcher Arbeitsgruppe Gemeinwesenarbeit wurde über das Projekt abgestimmt?

Name des Projektes: _____

Beginn der Vorbereitungszeit für das Projekt: _____.____.____

(ab diesem Datum können mögliche zuwendungsfähige Ausgaben für das Projekt getätigt werden;
die Vorbereitungszeit kann frühestens 3 Wochen nach Antragseingang bei der Stadtverwaltung beginnen)

Beginn des Projektes: _____.____.____ Ende des Projektes: _____.____.____

Ende der Nachbereitungszeit für das Projekt: _____.____.____

(max. 1 Monat nach Projektende; bis zu diesem Datum können mögliche zuwendungsfähige Ausgaben für das Projekt getätigt werden)

Veranstaltungsort: _____

Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns: ____ ja, und zwar ab: _____.____.____

3.) Projektbeschreibung

3.1. Beschreiben Sie die Inhalte des Projektes:

3.2. Welche Ziele werden durch das Projekt verfolgt?

3.3. Welche Zielgruppen sollen angesprochen werden?

3.4. Mit welchen Arbeitsleistungen können sich ehrenamtlich Engagierte bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Projektes einbringen?

3.5. Wie viele Personen sollen sich in welchem Zeitumfang ehrenamtlich engagieren?

3.6. Welche Vereine, Einrichtungen, Initiativen des Stadtteils beteiligen sich noch am Projekt?

3.7. In welcher Form wird Öffentlichkeitsarbeit geleistet?

4.) Gesamtkosten- und Finanzierungsplan

Kostenplan

Bitte alle dem Vorhaben zurechenbaren Kosten aufführen.

Wer zum Vorsteuerabzug nach §15 UStG berechtigt ist, gibt hier Netto-Preise an.

lfd. Nr.	Ausgaben für: ¹	Höhe in EUR
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		
Gesamtausgaben:		

Finanzierungsplan

Bitte alle zur Deckung der Ausgaben erwarteten Mittel mit Angabe der Geldgeber aufführen.

Einnahmen	Höhe in EUR
Eigenmittel des Antragstellers (bare Aufwendungen):	
Mittel Dritter	
a) ohne öffentliche Förderung (z. B. Spenden, Sponsoring, Eintritte):	
b) weitere öffentliche Fördermittel:	
Gesamteinnahmen:	

Zuschuss aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit in Euro (ergibt sich aus Gesamtkosten minus Gesamteinnahmen)
--

¹ Bitte Gesamtposition angeben, nicht jedes einzelne Detail (Bsp.: nicht Papier, Schere, Kleber, sondern: Bastelmaterial)

5.) Erklärungen des Antragstellers:

Der Antragsteller erklärt, dass

5.1.) das Protokoll der Abstimmung in der GWA-Gruppe vom _____._____
 bereits vorliegt dem Antrag beigelegt ist

5.2.) mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, es sei denn, dass auf Antrag der vorzeitige Maßnahmenbeginn gestattet wird.

Als Projektbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Arbeits-, Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten oder andere Handlungen, die erkennen lassen, dass der Projektträger das Projekt in jedem Fall in diesem Umfang durchführt, auch unabhängig von der Förderung aus dem Initiativfonds GWA.

5.3.) er als juristische Person zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG
 berechtigt ist nicht berechtigt ist.

Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.) die nachfolgend genannten Unterlagen in der Stadtverwaltung bereits vorliegen oder dem Antrag beigelegt sind:

- Satzung/ Gesellschaftervertrag o. ä. in der Fassung vom _____.____.
- Vereins/ Handelsregisterauszug o. ä. in der Fassung vom _____.____.
- ggf. letzter Änderungsantrag zum Vereins-/Handelsregister in der Fassung vom _____.____.
- ggf. erteilte Vollmacht(en) im Original vom _____.____.

liegen bereits vor. In welchem Amt der Stadtverwaltung? _____
 sind dem Antrag beigelegt.

5.5.) er ein Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist (z. B. Verein, Initiative, die nicht im Vereinsregister eingetragen ist). Folgende rechtsfähige Person ist für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel sowie für Rückzahlungen haftbar zu machen:

Name, Vorname: _____ Unterschrift: _____

5.6.) die Angaben in diesem Antrag, insbesondere im Kosten- und Finanzierungsplan vollständig und richtig sind.

Ort, Datum: _____

Name(n) des/der juristischen Vertreters
des Antragstellers (Druckbuchstaben)

Unterschrift(en) des/der juristischen
Vertreters des Antragstellers

Name GWA-Sprecher (Druckbuchstaben)

Unterschrift GWA-Sprecher

Landeshauptstadt Magdeburg

Stabsstelle V/02
Koordination Gemeinwesenarbeit
39090 Magdeburg



Antrag

**Erstattung von Sachkosten der Sprecher
aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit**

Posteingang:

Aktenzeichen:

Antragsteller

Name, Vorname : _____

Anschrift: _____

Bankverbindung

BIC: _____

IBAN: _____

Kreditinstitut: _____

Kontoinhaber (nur wenn vom Antragsteller abweichend):

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Von mir sind folgende Sachkosten verauslagt worden:

Lfd. Nr.	Ausgaben für:	Betrag in Euro
Gesamt:		

Erklärung:

Die Ausgaben waren für die Koordination der AG GWA notwendig und wurden wirtschaftlich und sparsam eingesetzt.

Ich bitte um Überweisung der verauslagten Kosten an oben angegebene Bankverbindung.

Für die Richtigkeit der Angaben Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlage

Originalbelege in der oben angegebenen Reihenfolge



Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P)

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwandt werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden können. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplanes auch weitergehende Abweichungen zulässig. Anträge auf Umbewilligungen sind vor der Mittelanspruchnahme zu stellen. Die Mitteilungspflichten gemäß Ziff. 4.1 sind zu beachten.

1.3 Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.4 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete der Landeshauptstadt Magdeburg. Höhere Vergütungen als nach TVöD sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Das gleiche gilt, wenn Ausgaben darauf zurückzuführen sind, dass der Zuwendungsempfänger für die Aufgabenerledigung mehr Beschäftigte einsetzt, als dies die Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg tun würde.

1.5 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Dabei ist die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge in summarischer Form mitzuteilen. Im übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.5.1 Bei Anteils- und Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und mit vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

1.5.2 Bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

1.7 Bei Vergabe von Aufträgen sind die VOB und VOL sowie die vergaberechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten und anzuwenden.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1 Bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

2.2 Bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Zweckgebundene Spenden werden von dieser Regelung nicht erfasst.

3 Inventarisierungspflicht der zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände

3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zweckbindungsdauer für die Gegenstände wird im Zuwendungsbescheid geregelt, soweit die geltenden Fachförderrichtlinien der Landeshauptstadt Magdeburg keine entsprechenden Regelungen enthalten. Der Zuwendungsempfänger darf vor Ablauf der Zweckbindungsdauer nicht über sie verfügen.

3.2 Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 150 € (Netto) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Landeshauptstadt Magdeburg Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Landeshauptstadt Magdeburg anzuzeigen, wenn

4.1 für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen. Dazu gehören:

4.1.1 Änderungen gegenüber dem der Bewilligung zugrundeliegenden Finanzierungsplan. Dazu gehören auch:

- weitere Zuwendungen für den gleichen Zuwendungszweck,

- Ermäßigung der Gesamtausgaben oder Änderung der Finanzierung um mehr als 500 €,
4.1.2 Änderungen gegenüber dem bewilligten Durchführungszeitraum,
4.1.3 Wegfall des Verwendungszwecks oder Teilen davon, nach Art und Umfang,
4.1.4 sich Anhaltspunkte ergeben, dass sich der Verwendungszweck mit der bewilligten
Zuwendung nicht erreichen lässt.

4.2 Die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach
Auszahlung verbraucht werden können.

4.3 Zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr
entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

4.4 Ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

5 Buchführung

5.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend
den Regeln des kommunalen Haushaltsrechts einzurichten; es sei denn, dass die Bücher
nach den für Bund oder Land geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln
der kaufmännischen doppelten Buchführung bzw. als einfache Einnahme-/Ausgaberechnung
geführt werden.

5.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten,
die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den
Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

5.2 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des
Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen
Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6 Nachweis der Verwendung

6.1 Soweit im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist, ist die Verwendung der
Zuwendung innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks,
nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des
Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in
diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen
Nachweis entsprechend dem beigefügten Muster.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im
Einzelnen darzustellen. Dem Sachbericht sind ggf. die Berichte der beteiligten Ämter des
Baudezernates beizufügen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge
und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes
auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden
Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus
dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder
Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum
Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer)

berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis werden nur Rechnungen anerkannt, die innerhalb des Bewilligungszeitraumes gelegt wurden.

6.5 Mit dem Nachweis sind die Belege im Original (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

6.6 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. In dem Nachweis sind Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen aufzuführen.

6.7 Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch zusammenzustellen sind.

6.8 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

6.9 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

6.10 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.11 Es ist prinzipiell für jeden Zuwendungsbescheid ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Zuwendungsempfänger in Einzelfällen von verschiedenen Ämtern der Landeshauptstadt Magdeburg eine Förderung für den gleichen Verwendungszweck erhält.

6.12 Terminverlängerungen für Verwendungsnachweise sind schriftlich zu beantragen und ausführlich zu begründen. Das gleiche gilt für Zwischennachweise, soweit sie nicht von der Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg gefordert wurden.

7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48 ff. VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

7.2 Ziff. 7.1 gilt insbesondere wenn,

7.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),

7.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

7.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger:

7.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung/Abforderung für fällige Zahlungen verwendet oder

7.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht termingerecht vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.

7.4 Der Erstattungsanspruch ist entsprechend § 49a VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

7.5 Für Zuwendungen, die nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet werden und für die keine Rücknahme bzw. Widerruf des Zuwendungsbescheides erfolgte, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verlangt werden.

7.6 In den Fällen der Ziffern 7.2. bis 7.5. prüft das zuständige Fachamt bei der Ausübung seines Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalles und berücksichtigt gleichermaßen die Interessen des Zuwendungsempfängers und die städtischen Interessen.

8 Prüfung der Verwendung

8.1 Es liegt im Ermessen der Verwaltung, beim Zuwendungsempfänger vor Ort den tatsächlich erreichten Verwendungszweck zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zu diesem Zweck hat der Zuwendungsempfänger Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, insbesondere zu der Personalausstattung, zu den Eingruppierungen und zu den Vergütungen der Beschäftigten, bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.2 Das Amt 14 prüft im Rahmen seines Ermessens die Verwendung der Mittel hinsichtlich der Sicherung des zu erreichenden Verwendungszweckes und des sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel beim Zuwendungsempfänger. Der Zuwendungsempfänger ist in diesem Rahmen zur Auskunft gegenüber dem Amt 14 verpflichtet.

Landeshauptstadt Magdeburg

Stabsstelle V/02
Koordination Gemeinwesenarbeit
39090 Magdeburg



m | ottostadt
magdeburg

Posteingang:

Anforderung der Zuwendung

aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit

Antragsteller

Name, Bezeichnung: _____

Anschrift: _____

Bankverbindung

BIC: _____
IBAN: _____
Kreditinstitut: _____

Zuwendungsbescheid vom: __. __. ____

Aktenzeichen: V/02 GWA

Projekt: _____

Bewilligungszeitraum: __. __. ____ - __. __. ____

Auszahlung der Fördermittel in Höhe von: __. __. __ EUR

Auszahlung gewünscht zum: __. __. ____

Ort, Datum: _____

rechtsverbindliche Unterschrift: _____

Landeshauptstadt Magdeburg

Stabsstelle V/02
Koordination Gemeinwesenarbeit
39090 Magdeburg



Erklärung

Rechtsmittelverzicht

Posteingang:

Antragsteller

Name, Bezeichnung : _____

Anschrift: _____

Gegen den Zuwendungsbescheid der Landeshauptstadt Magdeburg vom _____.____.

Aktenzeichen: V/02 GWA ____/____

auf Bewilligung einer Festbetragsfinanzierung aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit für
das Projekt _____

im Bewilligungszeitraum vom _____.____. bis zum _____.____.

in Höhe von: _____.____. EUR

verzichte ich auf das Einlegen von Rechtsmitteln.

Ort, Datum: _____

Rechtsverbindliche Unterschrift: _____

Landeshauptstadt Magdeburg

Stabsstelle V/02
Koordination Gemeinwesenarbeit
39090 Magdeburg



Nachweis

der Verwendung einer Zuwendung aus dem Initiativfonds Gemeinwesenarbeit

Posteingang:

Aktenzeichen: V/02 GWA ___/___

___ Zwischennachweis ___ Verwendungsnachweis

Zuwendungsempfänger

Name, Bezeichnung: _____

Anschrift: _____

___ **Sachbericht** ist beigefügt

___ **Zahlenmäßiger Nachweis** der Ausgaben und Einnahmen ist beigefügt

Erklärung:

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird bestätigt, dass:

- die in diesem Verwendungsnachweis gemachten Angaben mit dem Zuwendungsbescheid sowie den Büchern und den Belegen übereinstimmen,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bezeichneten Zuwendungszwecks verwendet wurde,
- die Ausgaben notwendig waren, die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam eingesetzt wurde,
- bei den zuwendungsfähigen Ausgaben keine Umsatzsteueranteile enthalten sind, wenn diese gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer für das Projekt abziehbar sind,
- die Belege über die Durchführung des Projektes mindestens 5 Jahre nach Projektende beim Projektträger aufbewahrt werden, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Sachbericht

Aktenzeichen: V/02 GWA ___/___

GWA-Gruppe: _____

Name des Projektes: _____

Zuwendungsbescheid vom: _____.____.

zur Finanzierung des Projektes bewilligt: _____.____. EUR

Bewilligungszeitraum lt. Zuwendungsbescheid: vom _____.____. bis _____.____.

1. Wurden die Ziele des Projektes wie geplant erreicht?

2. Wurden die Inhalte des Projektes wie geplant umgesetzt, gab es Abweichungen?

3. Wurden die Zielgruppen wie geplant erreicht? Wie viele Teilnehmer hatte das Projekt?

4. Haben sich ehrenamtlich Engagierte bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Projektes wie geplant eingebracht? Wie viele Personen in welchem Umfang?

5. Wurde die Zuwendung wie geplant verwendet? Gab es Abweichungen, wenn ja warum?

6. Wurde Öffentlichkeitsarbeit wie geplant durchgeführt? (Beispiele)

Zahlenmäßiger Nachweis der Ausgaben und Einnahmen

Aktenzeichen: V/02 GWA ___/___

Ausgaben

Nr. der Belege	Tag der Zahlung/ Überweisung	Empfänger der Zahlung	Grund der Zahlung	Höhe in EUR
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
Summe der Ausgaben				

Einnahmen

Nr. der Belege	Tag der Einnahme	Einzahler	Grund der Zahlung	Höhe in EUR
	Eigenanteil:			
	Mittel Dritter ohne öffentliche	Förderung:		
	Öffentliche	Fördermittel:		
		Landeshauptstadt Magdeburg	Zuschuss Initiativfonds GWA	
Summe der Einnahmen				

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Calenberge vom 08.07.2003
(Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 22/2017)

Aufgrund der Verordnung über die kirchlichen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsverordnung - FriedhV) vom 20. August 2010 (ABl. S. 247), geändert durch Verordnung vom 26. April 2013 (ABl. S. 198) hat der Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Kreuzhorst auf seiner Sitzung am 16.10.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Artikel 1 **Änderung der Friedhofsgebührenordnung**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Calenberge vom 08.07.2003 wird wie folgt geändert.

§ 6 I Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Für Wahlgräber je Wahlgrabstelle
a, Erdbestattungen 300,00 €
b, Urnenbeisetzungen 250,00 €

Die Gebühr wird bei Doppel- und Familiengrabstellen auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes erhoben. Bei späteren Beerdigungen sind die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig zu verlängern.“

§ 6 I Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 6 IV wird wie folgt neu gefasst:

„Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr für eine Einzelgrabstelle von 10,00€ pro Jahr und für eine Doppelgrabstelle von 20,00€ pro Jahr erhoben. Die Gebühr ist jeweils am 02.01. des Jahres fällig. Bei Neubestattungen wird die Gebühr einmalig für die gesamte Liegezeit erhoben.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Calenberge tritt am 01.01.2018 in Kraft.

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Pechau vom 08.07.2003
(Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 22/2017)

Aufgrund der Verordnung über die kirchlichen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsverordnung - FriedhV) vom 20. August 2010 (ABl. S. 247), geändert durch Verordnung vom 26. April 2013 (ABl. S. 198) hat der Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Kreuzhorst auf seiner Sitzung am 16.10.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung der Friedhofsgebührenordnung**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Pechau vom 08.07.2003 wird wie folgt geändert.

§ 6 I Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Für Wahlgräber je Wahlgrabstelle
a, Erdbestattungen 300,00 €
b, Urnenbeisetzungen 250,00 €

Die Gebühr wird bei Doppel- und Familiengrabstellen auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes erhoben. Bei späteren Beerdigungen sind die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig zu verlängern.“

§ 6 I Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 6 IV wird wie folgt neu gefasst:

„Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr für eine Einzelgrabstelle von 10,00€ pro Jahr und für eine Doppelgrabstelle von 20,00€ pro Jahr erhoben. Die Gebühr ist jeweils am 02.01. des Jahres fällig. Bei Neubestattungen wird die Gebühr einmalig für die gesamte Liegezeit erhoben.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Pechau tritt am 01.01.2018 in Kraft.

1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Randau vom 08.07.2003
(Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 22/2017)

Aufgrund der Verordnung über die kirchlichen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsverordnung - FriedhV) vom 20. August 2010 (ABl. S. 247), geändert durch Verordnung vom 26. April 2013 (ABl. S. 198) hat der Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Kreuzhorst auf seiner Sitzung am 16.10.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Artikel 1 **Änderung der Friedhofsgebührenordnung**

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Randau vom 08.07.2003 wird wie folgt geändert.

§ 6 I Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(2) Für Wahlgräber je Wahlgrabstelle
a, Erdbestattungen 300,00 €
b, Urnenbeisetzungen 250,00 €

Die Gebühr wird bei Doppel- und Familiengrabstellen auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes erhoben. Bei späteren Beerdigungen sind die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig zu verlängern.“

§ 6 I Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 6 IV wird wie folgt neu gefasst:

„Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr für eine Einzelgrabstelle von 10,00€ pro Jahr und für eine Doppelgrabstelle von 20,00€ pro Jahr erhoben. Die Gebühr ist jeweils am 02.01. des Jahres fällig. Bei Neubestattungen wird die Gebühr einmalig für die gesamte Liegezeit erhoben.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Randau tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

„Flurbereinigungsverfahren Kleinmühlingen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26SLK031“

Im o. g. Flurbereinigungsverfahren werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung der im Verfahrensgebiet liegenden Flurstücke gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter 2 aufgeführten Festsetzungen so festgestellt, wie sie vom 09.10.2017 bis 20.10.2017 zur Einsicht und vom 23.10.2017 bis 25.10.2017 zur Anhörung ausgelegen haben. Hinsichtlich der unter 2 genannten Flurstücke werden die Ergebnisse der Wertermittlung für die betroffenen Flurstücksteilflächen mit der dort aufgeführten Wertermittlung festgestellt. Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden einzelnen Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren verbindlich bestimmt.
2. Die Wertermittlung einzelner Flurstücksteilflächen ist nach der Auslegung aufgrund begründeter Einwendungen der Beteiligten geändert worden. Hierzu wurden die erhobenen Einwendungen von der Flurneuordnungsbehörde überprüft und durch Änderung der Wertermittlung ausgeräumt. Die Änderung der Wertermittlung betrifft im Einzelnen die nachstehend aufgeführten Flurstücke, deren Wertermittlung mit folgendem – geänderten - Inhalt festgestellt wird:

Gemarkung - Flur	Flurstück	Offengelegte Wertermittlung		Geänderte Wertermittlung	
		Nutzungsart u. Wertklasse	Fläche in ha	Nutzungsart u. Wertklasse	Fläche in ha
Calbe, Flur 4	19	A71	0,1391	A71	0,1391
		A71	0,6911	A71	0,5954
		A79	1,0624	A79	0,5010
		A79	0,1345	A79	0,1345
		V71	0,0159	A89	0,0957
		A99	0,5614	V71	0,0159
Calbe, Flur 4	169/39	A71	0,1787	A71	0,1787
		A71	1,0259	A71	0,7468
		A79	1,5673	A79	0,2453
		A79	0,2452	A89	0,2790
		V71	0,0469	A99	1,5673
		V71	0,0469	V71	0,0469
Calbe, Flur 4	170/39	A71	0,8914	A71	0,8915
		A71	1,3593	A71	0,6201
		A71	1,1146	A79	0,1113
		A79	0,1113	A89	2,8119
		A79	0,8263	A89	1,0051
		A89	1,4527	A99	0,8263
		A89	0,5106	SF5	0,0095
		SF5	0,0095	V71	0,0646
		V71	0,0646	V80	0,0427
		V80	0,0427		
Kleinmühlingen, Flur 3	100009	A63	0,5680	A63	0,5680
		A74	2,9108	A74	2,9108
		A79	0,4391	A79	0,4391
		A80	0,1689	A80	0,2194
		A88	4,2894	A88	4,2894
		H10	0,1249	H10	0,0744
		H10	0,1217	H10	0,1217

Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geldbeiträge

Gründe:

Die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke werden nach Maßgabe der §§ 27 ff FlurbG auf der Grundlage der Bodenschätzungsergebnisse bewertet. Für die Größe der Flurstücken sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§30 FlurbG).

Die Nachweise der Wertermittlung lagen vom 09.10.2017 bis 20.10.2017 in den Räumen der Agrargenossenschaft Calbe in Calbe und im Bauamt der Gemeinde Bördeland in Biere zur Einsichtnahme aus. Jeder Eigentümer hatte gleichzeitig die Möglichkeit sich im v. g. Zeitraum beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte in Wanzleben Informationen einzuholen. Die Gelegenheit der Anhörung wurde vom 23.10.2017 bis 25.10.2017 in den Räumen der Agrargenossenschaft Calbe in Calbe gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Im Auftrag

(DS)

Gez.
Silke Wolff

Allgemeinverfügung

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2018 im Stadtgebiet Hopfengarten

1. Die Öffnung von Verkaufsstellen wird am Sonntag, dem **07.01.2018**, in der Zeit von **13 bis 18 Uhr** erlaubt.
2. Die Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen an dem unter Nummer 1 genannten Sonntag wird auf das Stadtgebiet Reform der Landeshauptstadt Magdeburg beschränkt. Der räumliche Geltungsbereich wird in der Begründung dargelegt und ist auf dem als Anlage beigefügten Auszug aus dem Stadtplan dargestellt.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt - LöffZeitG LSA) kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden dürfen. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen (§ 7 Absatz 2 LöffZeitG).

Die Maco-Möbel Vertriebs GmbH plant, am 07.01.2018 ihr Verkaufshaus in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu öffnen.

Anlass hierfür ist die von der Antragstellerin bereits seit mehreren Jahren veranstaltete erste Aktion des Jahres unter dem Motto „Gesundheit“. Regelmäßig werden dabei mit Kooperationspartnern Aktionen vorbereitet, die den Besucher umfassend über das Thema aufklären und beraten.

Für 2018 werden – basierend auf den Besucherzahlen der Vorjahre – zwischen 1.200 und 1400 Besucher des Aktionstages aus dem Raum Magdeburg, dem Landkreis Börde, dem Salzlandkreis, dem Ohrekreis und dem Jerichower Land erwartet. Diese werden gastronomisch durch die Cafeteria des Möbelhauses versorgt.

Beim Aktionstag „Gesundheit“ 2018 wird eine Diplom-Oecotrophologin und Heilprak-

tikerin allen Interessierten kostenlose Beratungen und Tipps für eine gesunde und altersgerechte Ernährung anbieten, die sich problemlos in den Tagesablauf einbinden lässt. Kleine Rezepte, die direkt vor Ort zusammen mit den Interessierten zubereitet werden, sind ebenfalls inkludiert.

Fitness Class, der Kooperationspartner der Maco-Möbel Vertriebs GmbH, informiert alle Besucher kostenfrei über die Bedeutung und die langfristige Wichtigkeit von Bewegung und Sport zur Erhaltung und Stabilisierung der Gesundheit.

Die noch relativ neue Tellington-TTouch-Methode, bei der durch gezielte Berührungen bestimmter Körperstellen positive Effekte auf den Körper und den Gemütszustand von Mensch und Tier ausgelöst werden, wird von einer eigens hierfür eingeladenen Trainerin den Besuchern kostenlos vorgestellt.

Die Barmer Krankenkasse wird an dem Aktionstag vor Ort sein und bietet einen Gesundheitscheck an, der die Blutdruckmessung und einen Stresstest einschließt. Für Interessierte werden auch alle Fragen zum Gesundheitsangebot der Barmer Krankenkasse beantwortet.

Da der Aktionstag im Zeichen der Gesundheit der ganzen Familie steht, wird für die Kleinsten das Puppentheater „Traumland“ Märchen und Geschichten für Kinder ab 2 Jahren mit handgefertigten und traditionellen Handspielpuppen aufführen.

Der für den 07.01.2018 geplante Aktionstag „Gesundheit“ in Hopfengarten wird bereits seit mehreren Jahren durch das MACO-Möbelhaus durchgeführt und bietet Interessierten ein Event mit vielen Aktionen zum Thema Gesundheit.

Durch die Aktion im Zeichen der Gesundheit einschließlich der vielen verschiedenen Informations- und Mitmach-Möglichkeiten auf einen Standort konzentriert, machen den Stadtteil Magdeburg-Hopfengarten an diesem Tag zu einem interessanten Ausflugsziel im Umkreis. Es wird eine überregionale Besucheranzahl erwartet, die die bei einer alleinigen Öffnung des Verkaufshauses zu erwartende deutlich übersteigt. Die Veranstaltung ist somit als besonderer Anlass zu werten, der die Erlaubnis zur Öffnung der Verkaufsstellen an diesem Sonntag rechtfertigt.

Entsprechend des Bedarfes wurden die Ladenöffnungszeiten anlässlich des jeweiligen besonderen Anlasses festgesetzt:

07.01.2018, 13:00 bis 18:00 Uhr Aktionstag „Gesundheit“

Die Öffnungszeit wurde gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 LÖffZeitG LSA festgesetzt. Die erlaubte Öffnungszeit überschreitet fünf zusammenhängende Stunden nicht und liegt in der Zeit von 11 bis 20 Uhr. Die Zeiten der Hauptgottesdienste wurden berücksichtigt (§ 7 Absatz 2 Satz 2 LÖffZeitG LSA).

Aufgrund der Größe der Landeshauptstadt Magdeburg wurde die Stadt in verschiedene Stadtteile aufgeteilt, wobei die gewachsenen historischen Strukturen berück-

sichtigt wurden. In analoger Anwendung der gewerberechtlichen Vorschriften zum Spezialmarkt und Jahrmarkt (§ 68 der Gewerbeordnung GewO) wird bei der Ortsbezogenheit nicht auf die Gemeindegrenze abgestellt, sondern auf die Grenzen der Stadtteile (vgl. hierzu auch Friauf, Kommentar zur Gewerbeordnung – GewO, Verlag Luchterhand/Wolters Kluwer, Loseblatt-sammlung, Stand: 298. Aktualisierungslieferung Februar 2017, Randnummer 10 zu § 68).

Dies hat zur Folge, dass für den jeweiligen Stadtteil die Möglichkeit eröffnet wird, an vier Sonntagen die Öffnung der Verkaufsstellen zu erlauben. Insofern ist hinsichtlich der Beschränkung auf bestimmte Bezirke auf den jeweiligen Stadtteil abzustellen. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass sich der besondere Anlass auf den gesamten Stadtteil Hopfengarten auswirkt. Die Ladenöffnung hat damit den erforderlichen Bezug zum Anlass. Die Grenzen des Stadtteiles Hopfengarten sind:

Im Norden: Stadtteil Leipziger Straße

Im Osten: Bahnstrecke Magdeburg-Halberstadt, Stadtteile Fermersleben und Salbke

Im Süden: Ottersleber Chaussee, Stadtteil Beyendorfer Grund

Im Westen: Leipziger Chaussee, Stadtteil Reform

Die genaue Umgrenzung des betreffenden Bezirkes ist anhand der Anlage ersichtlich.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es besteht ein überwiegendes Interesse der Gewerbetreibenden an der sofortigen Vollziehung der Erlaubnis zum Öffnen der Verkaufsstellen am Sonntag. Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder eine Klage eine aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens zu warten.

Das Interesse der Inhaber der Verkaufsstellen an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier eindeutig das Interesse eines möglichen Widerspruchsführers oder Klägers an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden Interesse der Gewerbetreibenden geboten.

Bekanntgabe der Allgemeinverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) kann in dieser Allgemeinverfügung bestimmt werden, dass diese Allgemeinverfügung am Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, als bekanntgegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

erhoben werden.

Magdeburg, den 04.12.2017

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg

Anlage: Auszug aus dem Stadtplan mit der Begrenzung des Stadtteils Reform

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlage der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Auszug aus dem Stadtteilplan mit der Begrenzung des Stadtteils Reform

Die Anlage zur Allgemeinverfügung liegt vom Tag der Bekanntmachung bis zur Erledigung der Allgemeinverfügung im Dienstgebäude Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg, Raum 5.21-5.24, 3. Etage, aus und kann dort von jeder und jedem Interessierten während der öffentlichen Sprechzeiten (Montag, Donnerstag, Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, Mittwoch geschlossen) eingesehen werden.

Magdeburg, den 04.12.2017

gez.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg

Jahresabschluss der TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH zum 31.12.2016

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Friederich & Kollegen GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH für das Geschäftsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 62.940.245,93 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.202.448,86 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 05.12.2017 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 1.202.448,86 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

13.12.2017
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der TRANSPORTWERK Magdeburger Hafen GmbH zum 31.12.2016

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **08.01.2018 bis 16.01.2018** in den Räumen der Beteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) zum 31.12.2016

1. Der von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) für das Geschäftsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 23.160.723,83 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 417.422,29 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 08.11.2017 festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 417.422,29 EUR ist mit dem Verlustvortrag in Höhe von 4.874.629,95 EUR zu verrechnen und insgesamt in Höhe von 4.457.207,66 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

13.12.2017

Datum

Zimmermann

Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der **Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (MVGM) zum 31.12.2016**

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **08.01.2018 bis 16.01.2018** in den Räumen der Beteteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Jahresabschluss der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) zum 31.12.2016

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Anochin, Roters & Kollegen GmbH & Co. KG geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) für das Geschäftsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 49.529.250,08 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.672.335,10 EUR wurde von der Gesellschafterversammlung am 08.11.2017 festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.672.335,10 EUR wird mit den von der Landeshauptstadt Magdeburg geleisteten Zuwendungen in Höhe von 2.230.000,00 EUR verrechnet. Der nicht verrechenbare Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.442.335,10 EUR ist mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 45.888.685,88 EUR zu verrechnen und der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 43.446.350,78 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

13.12.2017
Datum

Zimmermann
Bürgermeister und Beigeordneter für Finanzen und Vermögen

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht der Natur- und Kulturpark Elbaue GmbH (NKE) zum 31.12.2016

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen (geprüfter Jahresabschluss und Lagebericht) liegen in der Zeit vom **08.01.2018 bis 16.01.2018** in den Räumen der Beteteiligungsverwaltung des Dezernates Finanzen und Vermögen, Julius-Bremer-Straße 8, aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Fischerprüfung am 07. April 2018

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 der Fischerprüfungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (FischPrüfO LSA) führt die Landeshauptstadt Magdeburg die Fischerprüfung durch.

Termin: Samstag, 07. April 2018 um 09.00 Uhr

**Ort: Hegel-Gymnasium Magdeburg
Geißlerstr. 4
39104 Magdeburg**

Anträge auf Zulassung zur Prüfung unter Einzahlung der Prüfungsgebühr (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 28,00 EUR, ab vollendetem 18. Lebensjahr 56,00 EUR) und Vorlage eines Personaldokumentes können im Ordnungsamt, Neues Rathaus, Bei der Hauptwache 4, Zimmer 3.15, ab 08. Januar 2018 bis zum 09. März 2018 zu den angeführten Öffnungszeiten gestellt werden:

Montag, Donnerstag, Freitag:	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
(Mittwoch geschlossen)	

Personen, die im Zeitpunkt der Prüfung das 13. aber noch nicht das 17. Lebensjahr vollendet haben, können zwischen der Teilnahme an einer Jugendfischerprüfung, Friedfischerprüfung oder der Fischerprüfung nach Teil 1 wählen. Nach Vollendung des 17. Lebensjahres kann zwischen der Fischerprüfung nach Teil 1 und der Friedfischerprüfung gewählt werden.

Bei Anträgen Minderjähriger ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Die Fischerprüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil mit folgenden Hauptfächern: Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde und Rechtskunde.

Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind folgenden Hauptfächern: Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde und Rechtskunde. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind das Verhalten während der Fischereiausübung, der Umgang mit Fischereigerät, das Versorgen gefangener Fische und Rechtskunde.

Vor der Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang mit mindestens 30 Unterrichtsstunden zwingend. Termine und Kontaktdaten zum Lehrgansangebot in Magdeburg sind unter „www.fischerpruefung.sachsen-anhalt.de“ eingestellt.

Magdeburg, den 04.12.2017

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg als bekannt gegeben.

Magdeburg, 04.12. 2017

i.A.

Ehlenberger

Erste Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und des § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit § 71 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2013 (GVBl. LSA S. 89, 94), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 25.02.2016 (GVBl. LSA S. 38,44) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 19.10.2017 folgende Erste Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 21 vom 17. Juli 2015) beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 25-06.2015 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 21 vom 21. Juli 2015) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 Buchstabe a) wird „Grund- und Sekundarschulen“ ersetzt durch „Grundschulen“.
2. In § 2 Absatz 5 Buchstabe b) wird nach dem Wort „für“ ergänzt: „Sekundarschulen“.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Erste Änderung der Satzung tritt mit Beginn des Schuljahres 2017/18 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Magdeburg, den 06. Dezember 2017

gez. Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel